Stadt Kröpelin
Ausschuss für soziale Belange, Kultur, Bildung und Sport, Partnerschaften

Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Belange, Kultur, Bildung und Sport, Partnerschaften am 20.04.2015

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

Anwesende:	Herr Lehner	Stadtvertreter / Vorsitzender des Ausschusses
	Herr Sartorius	Stadtvertreter
	Frau Schuster	Stadtvertreterin
	Frau Käker	Stadtvertreterin
	Frau Lehner	sachkundige Einwohnerin
	Frau Brüsehafer	sachkundige Einwohnerin
Entschuldigt:	Frau Peters	sachkundige Einwohnerin
	Herr Bull	Stadtvertreter
Von d. Verw. nahm teil:	Herr Gutteck	Amtsleiter Hauptamt
Gäste:	Herr Bartelt – Leiter der Jubek	

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
   - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
   - Feststellung der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder mit nachfolgender Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
4. Beratung über Einwendungen zu der Niederschrift des öffentlichen Teils vom 02.03.2015 sowie Genehmigung der genannten Niederschrift
5. Stand Vorbereitungen Maibaumfest
6. Vorstellung des neuen Mitarbeiters der Jugendbegegnungsstätte Herr Bartelt
7. Entwurf der Hallenordnung der Stadt Kröpelin
8. Finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatung im Haushaltsjahr 2015
9. Zuschuss für die Arbeit der Jugendkunstschule im Kornhaus 2015
10. Anregungen, Anfragen, Informationen
11. Schließung des öffentlichen Teils

Zum TOP 1 - 4

Herr Lehner eröffnete den öffentlichen Teil der Ausschusssitzung und begrüßte die anwesenden Ausschussmitglieder. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung fest.
Die Beratungsfähigkeit war mit 6 anwesenden Ausschussmitgliedern gegeben.

Es wurden keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt.

Die Tagesordnung wurde mit einstimmig beschlossen.

Die Niederschrift vom 02.03.2015 wurde einstimmig bestätigt.

Zum TOP 5 – Stand Vorbereitungen Maibaumfest

Herr Gutteck stellt den aktuellen Planungsstand Maibaumfest vor. Der Ausschuss ergänzt, das auf zusätzlichen Schmuck an den Buden geachtet werden soll.

Zum TOP 6 – Vorstellung des neuen Mitarbeiters der Jugendbegegnungsstätte Herr Bartelt

Herr Bartelt, der neue Leiter der Jugendbegegnungsstätte Kröpelin, stellt sich vor. Er berichtet über seine geleistete Arbeit und das aktuell stattfindende Projekt Zeitensprünge. Im diesjährigen Projekt wird das Thema Leben vor und nach der Wiedervereinigung durch die Jugendlichen bearbeitet. Es soll ein entsprechender Bildband entstehen, der den Kröpeliner Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden soll.

Durch die anwesenden Jugendlichen wird bestätigt, das Sie sich im Club wohl fühlen und dieser ein fester Anlaufpunkt für Sie geworden ist.

Neben dem Kids Day läuft ein Projekt in Zusammenarbeit mit der Schule, hier sollen Streitschlichter ausgebildet werden.

Herr Bartelt gibt bekannt, dass das Schloss am Eingang defekt ist. Es wird um finanzielle Mittel zur Renovierung des Aufenthaltsraumes gebeten.

Herrn Bartelt wird angeboten, dass er bei aktuellen Projekten und Ideen immer gern an den Ausschuss und die Verwaltung herantreten kann.

Zum TOP 7 – Entwurf der Hallenordnung der Stadt Kröpelin

Herr Gutteck stellt den Entwurf der Hallenordnung (siehe Anlage) der Stadt Kröpelin vor. Die Basis der Hallenordnung ist das neue Schließ- und Schlüsselsystem. Nach ausführlicher Diskussion empfiehlt der Ausschuss mit 5 Ja Stimmen und 1 – Nein Stimme die Hallenordnung im Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen.

Zum TOP 8 – Finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatung im Haushaltsjahr 2015

Frau Käker nimmt nicht an der Beratung teil.

Herr Gutteck stellt den Antrag der Schuldnerberatung auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.100 EUR vor. Der Ausschuss erachtet die Arbeit der Schuldnerberatung als wichtig. Der Ausschuss spricht sich einstimmig für die finanzielle Unterstützung der Schuldnerberatung in Höhe von 1.100 EUR im Haushaltsjahr 2015 aus.

Zum TOP 9 – Zuschuss für die Arbeit der Jugendkunstschule im Kornhaus 2015

Frau Käker nimmt wieder an der Beratung teil.

Herr Gutteck stellt den Antrag der Jugendkunstschule im Kornhaus auf finanzielle Unterstützung vor. Die Jugendkunstschule des Kornhauses veranstaltet wöchentlich 2 Angebote in Kröpelin. Die beantragte finanzielle Unterstützung beträgt 2.000 EUR.

Nach ausgiebiger Beratung spricht sich der Ausschuss einstimmig dafür aus, die Jugendkunstschule des Kornhauses mit 1.000 EUR zu unterstützen, wenn das Angebot in Kröpelin bestehen bleibt.

Zum TOP 10 – Anregungen, Anfragen, Informationen

Herr Gutteck berichtet, dass vor dem Rathaus ein Kunstwerk installiert werden soll, was an das Thema „Hexenverbrennung" erinnern soll.

Zum TOP 11 – Schließung des öffentlichen Teils

Herr Lehner schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.30 Uhr

Thomas Lehner
Ausschussvorsitzender

Thomas Gutteck
Schriftführer

A 125

Hallenordnung für die Turnhallen der Stadt Kröpelin an der Schulstraße vom

I.
Allgemeines

1. Die Stadt Kröpelin ist Träger der Turnhalle an der Schulstraße. Sie erlässt nachfolgende Bestimmungen für deren Benutzung. Diese Bestimmungen sind für alle Nutzer verbindlich.

2. Im Auftrag der Stadt Kröpelin übt der technische Leiter der Turnhalle oder ein von ihm Beauftragter das Hausherrenrecht in der Sporthalle aus. In der Zeit von 15.00 bis 22.00 Uhr sowie zu außerschulischen Veranstaltungen an Wochenendtagen wird das Hausherrenrecht in den Sporthalle und den dazugehörigen Außenanlagen durch den Übungsleiter, dem technischen Leiter oder von einer durch die Stadt Kröpelin benannten Person wahrgenommen. Er ist berechtigt, ein Hallenverbot zu erlassen.

3. Übungsleiter im Sinne dieser Ordnung sind Lehrer, der Schulleiter oder der jeweilige Verantwortliche der Übungsgruppe.

4. Das Hausherrenrecht verpflichtet zur Überwachung der Bestimmungen dieser Hallenordnung.

5. Die Benutzung der Turnhalle ist nur den Mannschaften bzw. Sportgruppen gestattet, die einen Mietvertrag für diese Nutzungszeit haben und deren Übungsleiter durch Unterschrift die Turnhallenordnung anerkennt und sich damit zur Einhaltung verpflichtet. Dieser Mietvertrag kann bei Verstößen gegen die Hallenordnung oder aus wichtigen Gründen kurzfristig widerrufen werden.

6. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung – auch durch einzelne Teilnehmer einer Gruppe – kann die gesamte Gruppe sofort aus der Halle verwiesen werden.

7. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind Gegenstände, die in den Hallen vorhanden und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Tore, Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Zuschauersitzplätze) dienen.

8. Die Sporthalle ist durch ein Alarmsystem gesichert, welches automatisch eingeschaltet und anderntags durch den ersten Nutzer ausgeschaltet wird. Die Benachrichtigungsfolge bei Alarm wird gesondert geregelt.

9. Der Verkauf von Waren aller Art ist nur in Ausnahmefällen mit einer Sondergenehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt.

II.

Benutzungsbestimmungen

1. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Hallenflächen bzw. Geräten verantwortlich. Stellt er Mängel fest, sind diese unverzüglich im ausliegenden Nutzungsbuch zu vermerken.

2. Die Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt Kröpelin schriftlich zu benennen und im Mietvertrag festzuhalten. Bei Änderungen sind diese der Stadt Kröpelin unverzüglich anzuzeigen. Beide erhalten einen Schlüssel mit Zugangsberechtigung während der Nutzungszeit. Die Weitergabe des Schlüssels ist nicht statthaft.

3. Der Übungsleiter und sein Stellvertreter sind für Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in der Halle, den Umkleidekabinen und den sanitären Einrichtungen voll verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass alle Räume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Fenster und Türen sind vor dem Verlassen zu schließen.

4. Der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die nach Mietvertrag zugewiesene Umkleidekabine genutzt wird.

5. Auf den Verschluss der Halleneingangstür, während der Nutzungszeit ist durch den Übungsleiter zu achten. Grundsätzlich ist die Halleneingangstür verschlossen zu halten. Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet.

6. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen oder Straßenschuhen ist untersagt.

7. Das Ballspielen ist mit eigens für Hallen entwickelte Bälle zulässig und so zu betreiben, dass Fenster, Beleuchtungskörper usw. nicht gefährdet werden.

8. Der Gebrauch bodenverschmutzender Kleister oder Haftmittel ist verboten.

9. Die Geräte in den Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden und sind sachgemäß und schonend zu behandeln
   Sie dürfen nur auf den Transportwagen bzw. Laufrollen befördert werden. Das Mitfahren ist untersagt. Nach Beendigung der Trainings- oder Übungsstunde sind sie auf Null zu stellen, zu sichern und auf die Abstellplätze zurückzubringen. Hiervon hat sich der Lehrer oder Übungsleiter zu überzeugen.

10. Für mutwillige oder fahrlässige Zerstörungen haftet der Verursacher. Sie sind unverzüglich dem technischen Leiter der Halle zu melden und im Nutzungsbuch festzuhalten. Sollten Zerstörungen vor Benutzung festgestellt werden, ist die im Nutzungsbuch zu vermerken.

11. Während des Sportbetriebes sind die Lichtanlagen in den Nebenräumen auszuschalten.

12. Das Rauchen und Alkoholgenuss ist in allen Räumen der Halle untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist verboten.

13. Die Benutzung der Duschanlagen ist den Nutzern gestattet, doch wird auf sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie hingewiesen. Die Übungsleiter überwachen das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Duschen und Waschräumen und sorgen für Ordnung in den Umkleideräumen.

14. Die Heizungseinrichtungen dürfen nur vom technischen Leiter der Halle bedient werden. Die Bedienung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen ist nur nach Einweisung durch den technischen Leiter der Halle vom Übungsleiter gestattet.

15. Das Aushängen von Plakaten oder Hinweisen an Scheiben oder Türen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist dieses mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.

16. Das Anbringen von Werbungen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

17. Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Mofas und Mopeds sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

18. Tiere dürfen **nicht** in die Hallen mitgebracht werden.

19. Die Benutzung der Hallen darf nur zu den in dem Mietvertrag vereinbarten Zeiten erfolgen. Grundsätzlich hat die Halle zum Ende der Nutzungszeit geräumt zu sein, d.h. alle Geräte und Einrichtungen haben sich zu diesem zeitpunkt schon an den für sie bestimmten Platz zu befinden. Die Turnhalle ist dann bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Nutzungszeit von der Übungsgruppe zu verlassen. Der Übungsleiter ist verpflichtet dies zu kontrollieren. Verstöße werden im Nutzungsbuch festgehalten.

20. Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

21. Die Stadt Kröpelin verpflichtet sich die Nutzer auf die Innehaltung der Hallenordnung in regelmäßigen Abständen (2x jährlich) hinzuweisen und über deren Inhalt zu belehren. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bei Wechsel von Übungsleitern ist dieses zusätzlich erforderlich.

22. Durch Fehlverhalten und Verstöße gegen diese Hallenordnung bedingte Einsätze des technischen Leiters oder anderer Dienstleister der Stadt Kröpelin, werden der jeweiligen Nutzergruppe, vertreten durch den Übungsleiter in Rechnung gestellt.

III.
Haftung

1. Die Stadt Kröpelin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jedwelcher Art, die den Vereinen und Organisatoren, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Hallen entstehen. Der Versicherungsschutz ist Angelegenheit der Vereine und Organisatoren.

2. Die Stadt haftet ebenso wenig für den Verlust von Wertsachen und anderen Gegenständen.

3. Für Schäden an Gebäuden, Geräten und anderen Einrichtungsgegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, haftet der jeweilige Nutzer. Diese Haftung erstreckt sich sowohl auf Vereins- oder Organisationsmitglieder als auch auf Besucher von Veranstaltungen dieser Vereine.

4. Haftungsfragen für die Zeit der Nutzung durch die Kröpeliner Schulen sind gesondert geregelt und den jeweiligen Schulleitern bekannt.

5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die Sie verursachen.

6. In der Halle liegt ein Nutzungsbuch aus. Hierin werden festgestellte Mängel vor Inanspruchnahme der Hallen, einschließlich der Nebenräume und der Geräte sowie Mängel während der Veranstaltung eingetragen.

IV
Sonstiges

Diese Hallenordnung tritt mit dem 01.06.2015 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen werden für gegenstandlos erklärt.

Kröpelin, d. 11.05.2015

Kropp
1. stellv. Bürgermeister